

Windpark

Frettertal

Errichtung und Betrieb von fünf GE-5.5-158
mit einer Nabenhöhe von 161 m

Antragsteller/Bauherr:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Entwurfsverfasser:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Ansprechpartner:

STAWAG Energie GmbH
Phillip Taud Tel.: 0241-181-2741



Einleitung

Der Antragsteller plant die Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW.

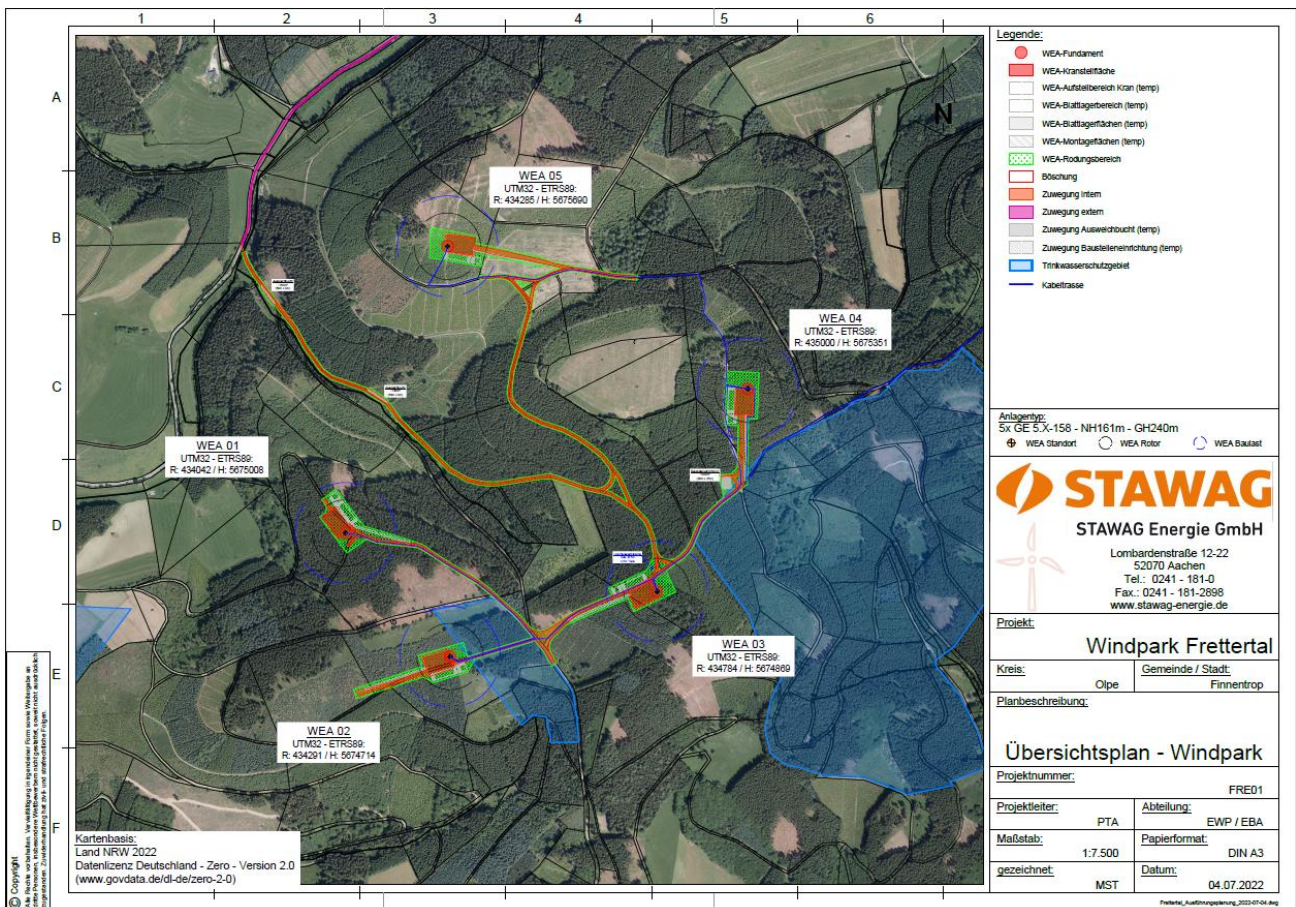
Das geplante Vorhaben soll auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop umgesetzt werden.

Es wird ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Alle WEA werden u.a. mit bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet. Die Inbetriebnahme des Windparks ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Projektinformationen kurz zusammengefasst werden.

Plangebiet

Die geplanten Standorte befinden sich nördlich des Ortsteiles Serkenrode und westlich des Ortsteiles Schliprüthen in der Gemarkung Schliprüthen.



Das Projektgebiet ist derzeit weitestgehend bewaldet und unterliegt im Wesentlichen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Es gibt viele durch den Borkenkäfer geschädigte Flächen, die möglichst bei der Umsetzung genutzt werden. Auch Freiflächen werden genutzt um den Rodungsbedarf auf ein Minimum zu reduzieren.

Windenergieanlage

Bei der geplanten WEA handelt es sich um den Typ 5.5-158, der Firma GE. Die WEA hat folgende technische Daten:

GE 5.5-158

- Nabhöhe: 161 m
- Rotordurchmesser: 158 m
- Gesamthöhe: 240 m
- Nennleistung: 5,5 MW

Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss)

- **Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung**

Die Anlieferung und der Bau der WEA erfordert die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur mit Zuwegungen und Kranstellfläche, um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten.

Die WEA werden auf extra dafür ausgelegten Fundamenten errichtet. Die Standardfundamente haben einen Durchmesser von ca. 27 m. Durch ein Fundament wird eine Fläche von ca. 575 m² versiegelt. Nach Beendigung des Betriebes wird das Fundament vollständig entfernt.

Für die Errichtung der WEA müssen Kranstellflächen mit einer Größe von jeweils ca. 2.200-2.400 m² angelegt werden. Dazu wird ein grobkörniges Natursteinschottergemisch verwendet und verdichtet, um so eine hohe Tragfähigkeit zu gewährleisten. Eine Versickerung von anfallendem Regenwasser wird dadurch nicht behindert. Die Kranstellflächen müssen über den gesamten Betrieb bestehen bleiben, um jederzeit Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WEA gewährleisten zu können.

Für Erreichbarkeit und Anlieferung von Großkomponenten ist eine entsprechende Zuwegung zu errichten. Diese muss ebenfalls eine hohe Tragfähigkeit aufweisen, um die Anfahrt von Schwer-

lasttransporten sicherzustellen. Die Wege müssen eine Mindestbreite von ca. 4,00 m aufweisen. Dabei wird eine maximale Achslast von 16 t nicht überschritten.

Die Zufahrt soll von Norden kommend über vorhandene Waldwege erfolgen, die gegebenenfalls ausgebaut und/oder ertüchtigt werden müssen.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Erschütterungen, Natur und Landschaft

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)**

Das Thema Gewässerschutz wird im „Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz“ inkl. „Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept“ bearbeitet und liegt diesem Antrag bei.

- **Boden**

Eingriffe am Boden erfolgen hauptsächlich in Form von Teilversiegelungen, durch den Bau einer Zufahrtsstraße und der Kranstellflächen. Eine Vollversiegelung wird lediglich durch das Fundament geschaffen. Die genannten Bodeneingriffe werden alle in ausreichender Weise, an anderer Stelle, ausgeglichen.

- **Erschütterungen**

Die nächstgelegene Erdbebenmessstation in Langscheid ist etwa 15km von dem Aufstellungsort entfernt und somit haben die WEA keinen nennenswerten Einfluss auf die Messungen. Aufgrund der Distanz liegen die geplanten Anlagen nicht im Prüfbereich von Erdbebenmessstationen.

- **Natur und Landschaft**

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausführlich durch erfahrene Fachgutachter untersucht und bewertet. Diesem Antrag liegen die Ergebnisse der mehrjährigen Untersuchungen bei. Die erforderlichen Eingriffe werden kompensiert und ausgeglichen.

Artenschutz, Landschaftsbild, FFH-Gebiet. LSG, Wald

▪ **Artenschutz**

Um die Belange zu prüfen wurde über mehrere Jahre eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Plangebiet durchgeführt. Diesem Antrag liegen die Ergebnisse der mehrjährigen Untersuchungen und eine Allgemeine Vorprüfung bei.

▪ **Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete**

In ca. 3.500 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Dormecketal“ und in ca. 3.000 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Buchberg / Steinkopf“. Diese Abstände zu den Naturschutzgebieten werden als ausreichend angesehen.

▪ **Landschaftsbild**

Die Belange werden im landschaftspflegerischen Begleitplan untersucht. Der Eingriff wird gemäß Windenergieerlass NRW kompensiert.

▪ **Landschaftsschutzgebiet**

Da die Potentialfläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt, besteht die Notwendigkeit eine Befreiung zu erwirken, um den Anlagenbau in diesem Areal zu ermöglichen. Diesem Antrag liegt ein Antrag auf Befreiung aus dem LSG bei. Die LSG-Nummer lautet für den Kreis Olpe wie folgt: LSG-4711-015.

▪ **Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Es wird freiwillig ein förmliches Verfahren durchgeführt, auch wenn die UVP Vorprüfung ergeben hat, dass keine UVP Pflicht besteht.

- **Wald**

Der Rodungsbedarf soll auf ein Minimum reduziert werden. Die gesamte Planung wird unter Berücksichtigung des Forstgesetzes und in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung geplant.

Auswirkungen auf die Umwelt

Im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind genehmigungsfähige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.

- **Schall**

Die schalltechnische Beurteilung wird nach Maßgabe der sogenannten „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ durchgeführt. Im Rahmen der TA-Lärm werden für den Immissionsschutz folgende Richtwerte herangezogen, wobei zwischen der jeweiligen Nutzung sowie der Tag- und Nachtzeit zu unterscheiden ist:

Nutzung	Immissionsrichtwert [dB(A)] bei Tag (06.00-22.00 Uhr)	Immissionsrichtwert [dB(A)] bei Nacht (22.00–06.00 Uhr)
Gewerbegebiet	65	50
Dorf- und Mischgebiet	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Die schalltechnische Bewertung wurde durch ein entsprechendes Fachbüro durchgeführt und das Ergebnis liegt diesem Antrag bei. Es bestehen keine Bedenken und die Anlagen könnten schalltechnisch ohne Einschränkung betrieben werden.

▪ Schatten

Windenergieanlagen können, durch die Rotation der Rotoren und gleichzeitigen Sonnenschein Schatten emittieren. Der sogenannte Schattenwurf kann bei einer geringen Einwirkungsdauer als hinnehmbar gesehen und vernachlässigt werden. Von einer nicht zumutbaren Belästigungswirkung wird ausgegangen, wenn die theoretisch maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Im Falle einer Überschreitung der genannten Werte, kann die Anlage zusätzlich mit einer Abschaltautomatik versehen werden, die gewährleistet, die maximal mögliche Beschattungsdauer auf die o.g. Grenzwerte zu begrenzen.

▪ Optisch bedrängende Wirkung

„Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (BVerwG 4 B 72.06, 11.12.2006).“

Bei der Einzelfallprüfung können nach der Rechtsprechung des OVG Münster drei verschiedene Szenarien als Bewertungsmaßstab herangezogen werden:

- Beträgt der Abstand zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der WEA, dann ist davon auszugehen, dass keine optische bedrängende Wirkung vorliegt.
- Unterschreitet der o.g. Abstand das Zweifache der Gesamthöhe, dann wird die Einzelfallprüfung in der Regel zu dem Ergebnis einer optisch bedrängenden Wirkung kommen.
- Sollte der Abstand zwischen dem Zweifachen und Dreifachen Abstand der Gesamthöhe liegen, dann wird eine intensive und standortbezogen Einzelfallprüfung empfohlen. Diese Entscheidung wird dann meist von einem unabhängigen Dritten getroffen.

In dem hier vorliegenden Fall beträgt der geringste Abstand zur nächsten Wohnbebauung über 1.000 m, welches dem 4-fachen der Gesamthöhe entspricht und somit keine optisch Bedrängende Wirkung darstellt.

Rückbau der Windenergieanlage

Der Antragssteller verpflichtet sich zum Rückbau der WEA und hierfür eine selbstschuldnerischen Rückbaubürgschaft überreichen.

Eigentümergeverzeichnis

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Eigentümer Adresse
WEA 01	Schlprüthen	6	51	[REDACTED]	[REDACTED]
WEA 02	Schlprüthen	6	45	[REDACTED]	[REDACTED]
WEA 03	Schlprüthen	9	66	[REDACTED]	[REDACTED]
WEA 04	Schlprüthen	19	134	[REDACTED]	[REDACTED]
WEA 05	Schlprüthen	21	4	[REDACTED]	[REDACTED]